

**2. Satzung zur Änderung der  
„Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen  
(Kinderkrippen, Kindergärten, Horte)  
in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg  
und Kindertagespflege“**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) und der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippe, Kindergärten, Horte) vom 03.02.2014 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 04.03.2014 mit Beschluss Nr. ... nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der § 3 Absatz (4) der „Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2008“ geändert durch die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg“ vom 01.02.2010 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

<b>a) Elternbeiträge in Kinderkrippen</b>		
(maximal 10 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	173,30 €	155,97 €
für das zweitälteste Kind	103,98 €	93,58 €
für das drittälteste Kind	34,66 €	31,19 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>		
<b>b) (maximal 9 Stunden Betreuungszeit)</b>	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	155,97 €	140,37 €
für das zweitälteste Kind	93,58 €	84,22 €
für das drittälteste Kind	31,19 €	28,07 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>		
<b>c) (maximal 6 Stunden Betreuungszeit)</b>	Familien	Alleinerziehende
für des älteste Kind	103,98 €	93,58 €
für das zweitälteste Kind	62,39 €	56,15 €
für das drittälteste Kind	20,80 €	18,72 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>		
<b>d) (maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)</b>	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	77,99 €	70,19 €
für das zweitälteste Kind	46,79 €	42,11 €
für das drittälteste Kind	15,60 €	14,04 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>		
<b>e) Elternbeiträge in Kindergärten</b>		
(maximal 10 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	104,32 €	93,89 €
für das zweitälteste Kind	62,59 €	56,33 €
für das drittälteste Kind	20,87 €	18,78 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>		
<b>f) (maximal 9 Stunden Betreuungszeit)</b>	Familien	Alleinerziehende

	für das älteste Kind	93,89 €	84,50 €
	für das zweitälteste Kind	56,33 €	50,70 €
	für das drittälteste Kind	18,78 €	16,90 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>			
g)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	62,59 €	56,33 €
	für das zweitälteste Kind	37,55 €	33,80 €
	für das drittälteste Kind	12,52 €	11,27 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>			
h)	(maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	46,95 €	42,26 €
	für das zweitälteste Kind	28,17 €	25,35 €
	für das drittälteste Kind	9,39 €	8,45 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>			
i)	<b>Elternbeiträge im Hort mit Frühhort</b> (maximal 7 Stunden Betreuungszeit)	Familie	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	64,09 €	57,68 €
	für das zweitälteste Kind	38,45 €	34,60 €
	für das drittälteste Kind	12,82 €	11,54 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>			
j)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familie	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	54,93 €	49,44 €
	für das zweitälteste Kind	32,96 €	29,66 €
	für das drittälteste Kind	10,99 €	9,89 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<hr/>			
k)	<b>Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort</b> (maximal 5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	45,78 €	41,20 €
	für das zweitälteste Kind	27,47 €	24,72 €
	für das drittälteste Kind	9,16 €	8,24 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

2. Der § 3 Absatz (7) b) der „Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2008“, geändert durch die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg“ vom 01.02.2010, wird ersatzlos gestrichen.
3. Der § 3 Absatz (8) der „Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2008“ geändert durch die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg“ vom 01.02.2010 erhält folgende neue Fassung:
  - (8) Sofern Hortkinder während der Ferienzeit länger als 5 Stunden betreut werden müssen, ist dafür ein Betreuungsvertrag über mindestens 6 bzw. 7 Stunden abzuschließen. Für die darüber hinaus gehende Betreuungszeit in den Ferien wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Tag erhoben. Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.04.2014 in Kraft.

Wacker  
Oberbürgermeister